

# Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 52

Mittwoch, den 30 Juni.

1915

Dreihundertzigster Jahrgang.

## Erscheinung

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 1 M. viertel-  
jährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen  
Kaiserlichen Postanstalten.



## Inserate

werden für Kreiseingesessene mit 10 Pf. und  
für Auswärtige mit 20 Pf. die einpaltige  
Korpuszelle oder deren Raum berechnet und bis  
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

## Ämtlicher Teil.

Nachstehende Bestimmungen finden auf die aus-  
gehobenen Landsturmpflichtigen bis zu ihrer Einberufung  
Anwendung.

## I Allgemeines.

1. Die nächsten militärischen Vorgesetzten der Mann-  
schaften des Landsturms sind der Bezirksfeldwebel, der Be-  
zirksoffizier und der Bezirkskommandeur des Landwehrbezirks,  
in welchem ihr Aufenthaltsort liegt, und deren Stellvertreter.

2. Die Mannschaften des Landsturms haben dienstlichen Be-  
fehlen ihrer Vorgesetzten, öffentlichen Aufforderungen und  
Gestellungsbefehlen unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere  
ist es ihre ehrenvolle Bestimmung, sich zur Verteidigung des  
Thrones und des Vaterlandes zu stellen.

3. Bei Anbringung dienstlicher Gesuche und Beschwer-  
den sind die Mannschaften des Landsturms verpflichtet, den  
vorgeschriebenen Dienstweg einzuhalten. Ingleichen sind die-  
selben im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten oder  
wenn sie in Militäruniform erscheinen (wozu auch der Ent-  
lassungszug gehört) der militärischen Disziplin unterworfen.

## II Beim Aufenthaltswechsel zu erstattende Meldungen.

1. Mannschaften welche ihren Aufenthaltsort oder die  
Wohnung wechseln, haben dies innerhalb 48 Stunden ihrem  
Bezirksfeldwebel zu melden.

2. Die An- und Abmeldungen können mündlich oder  
schriftlich erfolgen, müssen aber durch den zur Meldung Ver-  
pflichtungen selbst erstattet werden; Meldungen durch einen  
Dritten sind nur in den Fällen gestattet, in welchen es sich  
um eine Abmeldung beim Aufenthaltswechsel oder beim Woh-  
nungswechsel innerhalb der Stadt handelt.

3. Bei jeder Meldung sind die etwa vorhandenen Mili-  
tärpapiere vorzulegen. Ueber die erstattete Meldung wird eine  
Bescheinigung erteilt.

4. Anmeldungen sind möglichst mündlich zu erstatten,  
wer sich schriftlich anmeldet, hat anzugeben, wo er früher gewohnt  
hat und für welchen Ort er sich angemeldet, ob er verheiratet  
ist und Kinder hat, welchem Stande oder welchem Gewerbe  
angehört.

5. Gehen die Meldungen durch die Post, so werden sie  
innerhalb des Deutschen Reiches portofrei befördert, insofern  
die Schreiben mit der Aufschrift „Heeresache“ versehen und  
offen oder unter dem Siegel der Ortspolizeibehörde versendet  
werden. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist jedoch aus-  
geschlossen.

6. Wer die vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, wird  
disziplinarisch mit Geldstrafe von 1 bis 60 Mark oder Haft  
von 1 bis 8 Tagen belegt.

Wer sich der Kontrolle entzieht und seine Dienstzeit damit  
unterbricht, wird ebenfalls bestraft.

## III. Verschiedene Bestimmungen.

1. Die Nichtbefolgung der Beorderung zu den Kontroll-  
versammlungen hat Arrest zur Folge. Die Nichtbefolgung  
der Einberufung zu Übungen, sowie zur Bestellung bei  
außerordentlichen Zusammenziehungen, ferner nach bekannt-

gemachter Kriegsbereitschaft oder angeordneter Mobilmachung  
wird als unerlaubte Entfernung bezw. Fahnenflucht mit Frei-  
heitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft.

2. Mannschaften, welche in einem Beamtenverhältnis  
stehen, haben von dem Empfange eines Gestellungsbefehles  
sogleich ihrer vorgesetzten Behörde Meldung zu erstatten.

3. Bei der Einberufung erfolgt die Beförderung mit der  
Eisenbahn bis zum Bestimmungsort auf Grund der Gestellungs-  
befehle kostenfrei und ohne Lösung einer Fahrkarte bezw. ohne  
vorherige Anfrage an dem Schalter, an welchem die Ausgabe  
von Fahrkarten stattfindet. Der Ausweis erfolgt den Zug-  
beamten gegenüber. Marschgebühren sind von den Ortsbehör-  
den nicht zu erheben, da die Zahlung derselben nachträglich  
beim Truppenteil erfolgt.

Diese Bestimmung findet auf Freiwillige des Landsturms  
sinngemäße Anwendung, jedoch haben dieselben behufs kosten-  
freier Benutzung der Bahn eine Bescheinigung der Ortsbehörde  
über Zweck und Ziel der Reise vorzuzeigen.

4. Die Einberufenen haben sich bei ihrem Abgang von  
Haufe mit einem eintägigen Verpflegungsbedarf und während  
ihrer Einziehung in den Wintermonaten mit den erforderlichen  
warmen Unterkleidern, für welche sie die etatsmäßige Ent-  
schädigung erhalten, zu versehen.

Ferner ist von den Einberufenen das zur Rücksendung  
der eigenen Zivilkleider nötige Packmaterial mitzubringen.  
Belgard, den 19. Juni 1915.

Königliches Bezirkskommando.

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 8. Juni 1915  
betr. den Verkehr in den Ostseebädern wird bestimmt:

An Stelle des Passes genügt ein polizeilicher Ausweis,  
der mit einer Personalbeschreibung, der eigenhändigen Unter-  
schrift und einer Photographie des Inhabers aus neuester Zeit  
und einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen sein muß,  
daß der Inhaber tatsächlich die durch die Photographie dar-  
gestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen  
hat. Für Familien genügt ein Familienausweis, dem die  
Photographien der Personen über 10 Jahren beizufügen sind.  
Auch eigenhändige Unterschrift ist erst von diesem Alter an  
erforderlich. Hauspersonal und nicht zur Familie gehörige  
Kinder können in dem Ausweispapier der Familie, mit der  
sie zusammen reisen, mit aufgenommen werden. Ein deutscher  
Paß genügt als Ausweis, wenn er den Vorschriften des § 3,  
Absatz 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914  
entspricht.

Für Personen, die sich in einem Badeorte nur den Tag  
über ohne zu übernachten aufhalten, ist ein Paß oder ein  
polizeilicher Ausweis nicht erforderlich.

Stettin, den 24. Juni 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armees-  
korps.

Frhr. v. Vietinghoff,  
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments  
Königin.



Nachstehend erfolgen die Zusammenstellungen der durch die Durchfütterung ostpreussischer Flüchtlingspferde im Monat März und April 1915 entstandenen Kosten zur Kenntnis der beteiligten Ortsvorstände.

Die Kreis-Kommunalkasse hier selbst zahlt die Beträge durch Postscheck bezw. Postanweisung aus.

Belgard, den 23. Juni 1915.

Der Landrat.

**Zusammenstellung**  
der durch die Durchfütterung ostpreussischer Flüchtlingspferde im Monat März 1915 entstandenen Kosten.

Ufd. Nr.	Unterkunftsart	Betrag der Ver- pflegung und Unter- kunft		Von dem Betr.:ge in Spalte 3 gehen ab Erlös aus der Haut krepiertes Tiere		Be- merkungen
		M	S	M	S	
1	2	3		4		5
1	Altjanslow Gem.	99	20			
2	Althütten Gut	49	60			
3	Arnhausen Gut	49	60			
4	Belgard Stadt	24	80			
5	Bergen Gut	198	40			
6	Battin Gut	198	40			
7	Bulgrin Gut	198	40			
8	Bulgrin Gem.	74	40			
9	Bramstädt Gem.	183	20	12		
10	Bramstädt Gut	97	60	15		
11	Boissin Gem.	124	—			
12	Ballenberg Gut	99	20			
13	Buzke Gut	49	60			
14	Döbel Gut	99	20			
15	Damen Gem.	99	20			
16	Damen Gut	74	40			
17	Denzin Gem.	99	20			
18	Darkow Gem.	124	—			
19	Drenow Gut	49	60			
20	Granzin Gut	99	20			
21	Ganzlow Gut	99	20			
22	Grüßow Gut	99	20			
23	Gr. Rambin Gut	99	20			
24	Gr. Wardin Gut	49	60	27	75	
25	Gr. Tychow Gem.	99	20			
26	Gr. Tychow Gut	173	60			
27	Gr. Dubberow Gut	198	40			
28	Gr. Dubberow Gem.	49	60			
29	Gr. Reichow Gut	99	20			
30	Heyde Gut	49	60			
31	Jeferitz Gut	49	60			
32	Ramissow Gut	74	40			
33	Kowalk Gem.	99	20			
34	Klempin Gem.	49	60			
35	Kl. Reichow Gut	99	20			
36	Kl. Dubberow Gut	49	60			
37	Kieckow Gut	99	20			
38	Kösternitz Gem.	49	60			
39	Kl. Rambin Gut	49	60			
40	Lahzig Gut	99	20			
41	Lenzen Gem.	99	20			
42	Muttrin Gut	90	40			
43	Naffin Gut	49	60			
44	Nasztow Gut	49	60			
45	Neuhof Gut	49	60			
46	Neufanslow Gem.	99	20			
47	Nodewils Gem.	49	60			
48	Nodewils Gut	74	40	23		
49	Pumlow Gem.	74	40			
50	Pustchow Gem.	148	80			
51	Redlin Gem.	49	60			
52	Rostin Gem.	99	20			
53	Rarfin Gut	99	20			
54	Roggow Gem.	148	80			
55	Ristow Gem.	148	80			
56	Redel Gem.	148	80			
57	Rauden Gut	99	20			
58	Rehin A Gut	99	20			

Kopf wie vor.

59	Rehin Gem.	198	40		
60	Schinz Gut	99	20		
61	Standemin Gut	124	—		
62	Siedkow Gem.	24	80		
63	Schlenmin Gut	148	80		
64	Tiechow Gut	198	40		
64a	Warnin Gut	148	80		
65	Zarnefanz Gut	49	60		
66	Zuchen Gut	49	60		
67	Zietlow Gut	99	20		
68	Zarnefow Gut	49	60		
69	Zwirnitz Gut	74	40		
70	Rehin A Gut	28	80		
71	Rehin A Gut	89	60		
		Sa.	6888	—	77 75
		Ab Betrag aus Spalte 4	77	75	
		Bleibt Sa.	6810	25	

Für Januar

**Zusammenstellung**  
der durch die Durchfütterung ostpreussischer Flüchtlingspferde im Monat April 1915 entstandenen Kosten.

Ufd. Nr.	Unterkunftsart	Betrag der Ver- pflegung und Unter- kunft		Von dem Betr.:ge in Spalte 3 gehen ab Erlös aus der Haut krepiertes Tiere		Be- merkungen
		M	S	M	S	
1	2	3		4		5
1	Altjanslow Gem.	70	40			
2	Althütten Gut	33	60			
3	Arnhausen Gut	33	60			
4	Belgard Stadt	17	60			
5	Bergen Gut	129	60		20	
6	Battin Gut	140	80			
7	Bulgrin Gut	140	80			
8	Bulgrin Gem.	50	40			
9	Bramstädt Gem.	123	20			
10	Bramstädt Gut	52	80			
11	Boissin Gem.	88	—			
12	Ballenberg Gut	70	40			
13	Buzke Gut	33	60			
14	Doebel Gut	67	20			
15	Damen Gem.	70	40			
16	Damen Gut	72	—			
17	Denzin Gem.	70	40			
18	Darkow Gem.	70	40			
19	Drenow Gut	35	20			
20	Granzin Gut	67	20			
21	Ganzlow Gut	67	20			
22	Grüßow Gut	67	20			
23	Gr. Rambin Gut	70	40			
24	Gr. Wardin Gut	35	20			
25	Gr. Tychow Gem.	70	40			
26	Gr. Tychow Gut	117	60			
27	Gr. Dubberow Gut	134	40			
28	Gr. Dubberow Gem.	35	20			
29	Gr. Reichow Gut	67	20			
30	Heyde Gut	32	—			
31	Jeferitz Gut	33	60			
32	Ramissow Gut	52	80			
33	Kowalk Gem.	70	40			
34	Klempin Gem.	35	20			
35	Kl. Reichow Gut	67	20			
36	Kl. Dubberow Gut	33	60			
37	Kieckow Gut	70	40			
38	Kösternitz Gem.	33	60			
39	Kl. Rambin Gut	33	60			
40	Lahzig Gut	70	40			
41	Lenzen Gem.	67	20			
42	Muttrin Gut	52	80			
43	Naffin Gut	46	40			
44	Nasztow Gut	33	60			
45	Neuhof Gut	35	20			



Kopf wie vor.

46	Neufansow Gem.	70 40	
47	Bodewils Gem.	35 20	
48	Bodewils Gut	52 80	
49	Bumlow Gem.	52 80	
50	Pustchow Gem.	100 80	
51	Kedlin Gem.	33 60	
52	Kostin Gem.	67 20	
53	Karfin Gut	67 20	
54	Roggow Gem.	100 80	
55	Ristow Gem.	105 60	
56	Kedel Gem.	105 60	
57	Kauden Gut	67 20	
58	Kehin II Gut	70 40	
59	Kehin Gem.	134 40	
60	Schinz Gut	67 20	
61	Standemin Gut	88 —	
62	Siedlow Gem.	16 80	
63	Schlennin Gut	105 60	
64	Tiechow Gut	140 80	
64a	Warnin Gut	100 80	
65	Zarnesanz Gut	35 20	
66	Zuchen Gut	35 20	
67	Zietlow Gut	67 20	
68	Zarnesow Gut	33 60	
69	Zwirniz Gut	50 40	
	Sa.	4675 20	20
	Ab Betrag aus Spalte 4	20 —	
	Bleibt Sa.	4655 20	

## Herstellung eines Dauerfutters durch Vermischung des Panseninhalts mit Strohmehl.

Der Preussische Landwirtschaftsminister gibt folgendes bekannt:

Die Bestrebungen, den auf den Schlachthöfen anfallenden Inhalt des Pansens der geschlachteten Wiederläuer für Futterzwecke zu verwenden, haben bekanntlich zu recht günstigen Ergebnissen geführt, doch sind zur Durchführung des Verfahrens Anlagen erforderlich, die einen erheblichen Aufwand an Zeit und Kosten verursachen. Wenn sich auch heute schon voraussehen läßt, daß im Laufe der Zeit in allen besser eingerichteten Schlachthöfen Vorrichtungen getroffen werden, die eine bessere Verwertung nicht nur des Panseninhalts, sondern auch aller übrigen auf den Schlachthöfen gewonnenen Abfälle ermöglichen, so wird dieses Ziel doch jetzt während der Kriegszeit nicht zu erreichen sein. Da es aber geboten erscheint, gerade jetzt unsere Futterbestände durch diesen recht wertvollen Zuwachs zu vermehren, so gewinnt ein Vorschlag besondere Bedeutung, der es ermöglicht, sogleich den Panseninhalt in allen Schlachthöfen, auch den kleinsten, ohne besondere Einrichtung in ein haltbares, von den Tieren, namentlich den Schweinen, sehr gern genommenes Futter überzuführen.

Die Firma M. L o e p f e r, Trockenmilchwerke G. m. b. H., Böhlen bei Röttha in Sachsen, die sich seit Jahren mit der Herstellung von Pflanzenmehlen befaßt, hat durch Versuche festgestellt, daß Strohmehl ein außerordentlich großes Aufsaugungsvermögen und außerdem die Eigenschaft besitzt, das aufgenommene Wasser leicht wieder abzugeben. Wenn man den feuchten Panseninhalt mit Strohmehl in einer Menge vermischt, die etwa die Hälfte des festgestellten Gewichts des Panseninhalts ausmacht, so wird die darin enthaltene Flüssigkeit begierig von dem Strohmehl aufgesaugt, und das Gemenge sofort in transportfähige Form gebracht. Durch Ausbreiten dieses Gemenges in bedeckten Schuppen verdunstet das überschüssige Wasser rasch, so daß sich in 24 bis 30 Stunden ohne Anwendung künstlicher Wärme ein trockenes, haltbares Futter erzielen läßt. Das Futter hat bei praktischen Fütterungsversuchen außerordentlich günstige Ergebnisse geliefert. Empfehlenswert ist der Zusatz einer geringen Menge kohlen-sauren Kalkes.

Das zu verwendende Strohmehl braucht nicht besonders fein gemahlen zu sein, so daß es sich mit geringen Kosten herstellen läßt. Die genannte Firma ist bereit, das Strohmehl zu liefern und den Vertrieb des nach ihrer besonderen Anleitung gewonnenen Futters zu bewirken.

Es erscheint wünschenswert, daß die Schlachthofverwaltungen, namentlich auch die kleineren, sich dieserhalb mit der erwähnten Firma in Verbindung zu setzen, damit die Futtermengen möglichst schnell dem Verbrauch zugeführt werden.

Berlin, den 21. Juni 1915.

## Kartoffeltrocknung mit Strohmehl.

Der preussische Landwirtschaftsminister gibt folgendes bekannt:

Die Eigenschaft des Strohmehls, Feuchtigkeit gierig aufzusaugen und sie leicht wieder an die Luft abzugeben, macht es zur Verwendung beim Trocknen feuchten Materials besonders geeignet. Wenn man rohe Kartoffeln mit den bekannten Kartoffel-Reiben oder auf andere Weise zu einem Brei verarbeitet und mit 3 Gewichtsteilen Kartoffelbrei einen Gewichtsteil Strohmehl vermischt, die Mischung in nicht zu dicker Schicht in einem Raume mit guter Luftventilation ausbreitet, so erhält man binnen 24—30 Stunden ein versandfähiges Produkt von großer Haltbarkeit; der Trocknungsprozeß wird natürlich beschleunigt, wenn man den Stroh-mehlzusatz erhöht oder die Mischung während des Trocknens umschauzelt.

Die so getrockneten Kartoffeln können, außer zu direkten Fütterungszwecken auch zur Stärkefabrikation und namentlich zur Spiritusbereitung benutzt werden. Das Strohmehl wirkt als Läuterungsmaterial beim Maischprozesse. Die dabei gewonnene Schlempe läßt sich ebenfalls leicht trocknen. Für die Verarbeitung der noch vorhandenen Reste alter Kartoffeln dürfte das Verfahren gute Dienste leisten. Das verwendete Strohmehl braucht nicht besonders fein zu sein. Wenn Strohmehl an der betreffenden Vertriebsstelle nicht hergestellt werden kann, so sind die Deutsche Pflanzenmehlgesellschaft m. b. H., Berlin W. 8, Kronenstr. 12-13, und die Firma M. L o e p f e r, Trockenmilchwerke G. m. b. H., Böhlen b. Röttha i. Sa., bereit, den Bezug zu vermitteln.

Die genannte Firma L o e p f e r, welche auf dem besprochenen Gebiet Erfahrungen gesammelt hat, kann auch als Beratungsstelle in allen das neue Verfahren betreffenden Fragen empfohlen werden.

Berlin, den 21. Juni 1915.

## Ausruf.

Aus Anlaß des Weltkrieges veranstaltet die Deutsche Bücherei des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zu Leipzig eine umfassende Sammlung aller auf den Krieg, seine Vorgeschichte und seinen Verlauf bezüglichen Druckwerke. Diese erstreckt sich nicht nur auf die Veröffentlichungen deutscher oder fremder Zunge, die im Verlagsbuchhandel erscheinen, sondern auch auf Privatdrucke, Flugblätter, Karikaturen und dergl., sowie auf solche Erzeugnisse der Druckerpresse, die nicht im Handel sind, wie amtliche Bekanntmachungen, Maueranschläge usw. Besonders schwer zu erlangen ist diejenige Kriegsliteratur, die nicht im Buchhandel erscheint, aber als Niederschlag der großen Zeit eine solche Bedeutung für den Geschichtsforscher besitzt oder erlangt, daß sie unverzüglich gesammelt werden muß. Es handelt sich um nachfolgende Gruppen von Druckerzeugnissen, die vielfach unwiederbringlich verloren sind, wenn sie nicht im Augenblick ihres Auftauchens am Ort ihrer Entstehung aufgegriffen werden.

1. Kriegschroniken, d. s. zusammenfassende Darstellungen der Vorgeschichte und der Ereignisse des Weltkrieges in deutscher und fremder Sprache, die von Tageszeitungen, Berufsvertretungen, Vereinen usw. zum Zweck der Aufklärung des Auslandes, der Versendung an die im Feld stehenden Truppen und der Erinnerung an die großen Ereignisse herausgegeben werden.

2. Predigten und Ansprachen aus Anlaß der Krieges.

3. Dichterische und künstlerische Erzeugnisse, z. B. Gedichte, Lieberbücher, Bilderbogen, Karikaturen usw., gleichviel ob als Einblattdrucke oder in Heftform herausgegeben.

4. Amtliche Bekanntmachungen: Ausrufe, Maueranschläge, Fahrpläne usw., besonders die Verfügungen der deutschen Behörden in Feindesland, sowie der deutschen und feindlichen Behörden in vom Feinde besetzten deutschen Gebietsteilen.

5. Deutsche politische Zeitungen des Auslandes und solche des Inlandes, welche in vom Feinde besetzten Landesteilen erschienen sind.

6. Kriegszeitungen, wie z. B. die in der Feste Bohen-Oben für die deutsche Besatzung herausgegebene.

7. Ausländische Zeitungen, die in den von deutschen Truppen besetzten feindlichen Landesteilen in deutscher Sprache oder mit deutschem Nebentext herausgegeben werden.

8. Landkarten, Zeichnungen, Pläne usw.

Nicht erbeten werden: Extrablätter von Tageszeitungen, Ansichtskarten.



Diese Literatur gilt es zu sammeln und, wenn möglich, in zwei Exemplaren der Deutschen Bücherei des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig zuzusenden. Wir wenden uns daher an alle, welche gleich uns von der Notwendigkeit überzeugt sind, die Zeugnisse für das Weltkriegsjahr 1914 in größter Vollständigkeit zu sammeln und als ein wertvolles Gut auf die Nachwelt zu bringen. Wir bitten alle deutschen Männer und Frauen, die Beruf oder Neigung auf die Mitarbeit an dieser Sammlung hinweist, das vaterländische Unternehmen zu unterstützen und ihre Sendungen an die Deutsche Bücherei des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus, Gerichtsweg 26, zu richten. Etwaige Portoauslagen sind wir gern bereit zu vergüten.

Leipzig, den 12. Oktober 1914.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

### Bekanntmachung.

An der Königlichen Gärtnerlehranstalt in Berlin-Dahlem finden im Jahre 1915 folgende Sonderlehrgänge statt:

1. Lehrgang für Helfer und Helferinnen, veranlaßt durch den Kriegsauschuß für Gemüsebau, vom 1.—6. März.
2. Lehrgang für Gartenfreunde (allgemeiner Gartenbaukursus für Damen und Herren), auf besonderen Wunsch der ostpreussischen Flüchtlinge festgesetzt, vom 22.—27. März.
3. Lehrgang für Gartenfreunde (allgemeiner Gartenbaukursus für Damen und Herren) vom 19.—24. April.
4. Lehrgang für Obst- und Gemüseverwertung für Damen vom 21.—26. Juni.
5. Lehrgang für Obst- und Gemüseverwertung für Haushaltungslehrerinnen vom 5.—17. Juli.
6. Lehrgang für Helfer und Helferinnen, veranlaßt durch den Kriegsauschuß für Gemüsebau (als Fortsetzung des Lehrganges zu 1, Unterweisung in Ernte, Aufbewahrung und Verwertung von Gemüse), vom 16.—21. August.
7. Lehrgang für Obst- und Gemüseverwertung für Obstzüchter und Obstbauinteressenten vom 4.—9. Oktober.
8. Lehrgang für Apfelverwertung für Damen und Herren vom 18.—22. Oktober.
9. Lehrgang für Obstbaumschnitt und -pflege für Damen und Herren (als Fortsetzung der Lehrgänge zu 2 und 3) vom 1.—6. November.

Das Unterrichtshonorar beträgt:

Für die Lehrgänge zu 2, 3, 4, 7, 8 und 9 für Deutsche 9 Mark, für Ausländer 18 Mark; für den Lehrgang 5 für Deutsche 18 Mark, für Ausländer 36 Mark.

Lehrgänge 1 und 6 sind honorarfrei; Bewerber müssen ausreichende praktische Erfahrungen im Gartenbau besitzen.

Die Lehrpläne der einzelnen Lehrgänge werden auf Wunsch 4 Wochen vor Beginn jeden Lehrganges zugesandt.

Anmeldungen sind möglichst frühzeitig an den Direktor der Königlichen Gärtnerlehranstalt zu richten. Nach erfolgter Zusage ist das Unterrichtshonorar porto- und bestellgeldfrei an die Kasse der Königlichen Gärtnerlehranstalt in Berlin-Dahlem einzusenden. Der Eingang des Betrages ist für die Eintragung in die Teilnehmerliste maßgebend.

Die Gärtnerlehranstalt ist Haltestelle der elektrischen Straßenbahn Steglitz—Grünwald.

Der Hauptlehrgang (vier Semester) beginnt am 4. Oktober 1915. Aufnahme von Hospitanten und Praktikanten zu jeder Zeit.

Der Direktor.

### Bekanntmachung

über die Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchszucker.

Vom 24. Juni 1915.

Auf Grund des § 1 Abs. 4 der Bekanntmachung über Verbrauchszucker vom 27. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 308) bestimme ich:

Wer Gebrauchszucker mit Beginn des 1. Juli 1915 im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der Eigentümer der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin anzuzeigen. Zu diesem Zwecke haben die Berechtigten, deren

Zucker in fremdem Gewahrsam liegt, den Lagerhaltern nach dem 1. Juli 1915 unverzüglich die ihnen zustehenden Mengen anzuzeigen. Die Anzeigen an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. sind bis zum 10. Juli 1915 abzusenden. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 1. Juli 1915 auf dem Transporte befinden, sind unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht

1. auf Mengen, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung, sowie im Eigentum eines Kommunalverbandes stehen,
2. auf Mengen, die insgesamt weniger als 50 Doppelzentner betragen.

Berlin, den 24. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Debrück.

### Bekanntmachung,

betreffend Ausdehnung der Wochenhilfe während des Krieges.

Der Bundesrat hat unterm 23. April 1915 eine Verordnung erlassen, daß minderbemittelte Wöchnerinnen, deren Ehemänner zum Heeresdienste eingezogen sind, Anspruch auf Wochenhilfe haben.

Wöchnerinnen gelten als minderbemittelt, wenn sie Familienunterstützung beziehen.

Sofern nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Beihilfe nicht benötigt wird, gilt eine Wöchnerin ferner als minderbemittelt, wenn:

1. ihres Ehemannes und ihr Gesamteinkommen in dem Jahre oder Steuerjahre vor dem Dienst Eintritt den Betrag von zweitausendfünfhundert Mark nicht überstiegen hat, oder
2. das ihr nach dem Dienst Eintritt des Ehemannes verbliebene Gesamteinkommen höchstens fünfzehnhundert Mark und für jedes schon vorhandene Kind unter fünfzehn Jahren höchstens weitere zweihundertfünfzig Mark beträgt.

Die Wochenhilfe ist auch für das uneheliche Kind eines Kriegsteilnehmers zu leisten.

Als Wochenhilfe wird gewährt:

1. ein einmaliger Beitrag zu den Kosten der Entbindung in Höhe von fünfundzwanzig Mark.
2. ein Wochengeld von einer Mark täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage, für acht Wochen, von denen mindestens sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen,
3. eine Beihilfe bis zum Betrage von zehn Mark für Hebammendienste und ärztliche Behandlung, falls solche bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich werden,
4. für Wöchnerinnen, solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld in Höhe von einer halben Mark täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage, bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft.

Der Antrag auf Wochenhilfe ist beim Lieferungsverbande (Kreisauschuß) anzubringen.

Gehört die Wöchnerin einer Krankenkasse an, so ist der Antrag bei dieser Kasse zu stellen. Er ist beim Arbeitgeber der Wöchnerin zu stellen, wenn sie auf Grund des § 418 oder des § 435 der Reichsvers.-Ordn. von der Versicherung befreit ist.

Krankenkasse und Arbeitgeber haben den Antrag unverzüglich an diejenige Kommission des Lieferungsverbandes weiterzureichen, in deren Bezirk der gewöhnliche Aufenthaltsort der Wöchnerin liegt. Sie haben sich gleichzeitig darüber zu äußern, ob gegen sie der Wöchnerin ein Anspruch auf Wochenhilfe zusteht.

Wöchnerinnen, die vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung — 24. April 1915 — entbunden worden sind, erhalten von diesem Tage ab das Wochengeld auf 8 Wochen und das Stillgeld auf 12 Wochen, jedoch in beiden Fällen abzüglich der zwischen dem Tage der Niederkunft und dem des Inkrafttretens liegenden Zeit.

Einmalige Unterstützung.

Für Entbindungsfälle während des Krieges, in denen die Wochenhilfe aus Reichsmitteln nur deshalb nicht oder nur teilweise gewährt wird, weil diese Bekanntmachung oder diejenigen vom 3. Dezember 1914 oder 28. Januar 1915 nicht schon seit Kriegsbeginn in Kraft sind, kann die Kommission auf Antrag eine einmalige Unterstützung zubilligen.



Diese Unterstützung darf höchstens fünfzig Mark und in keinem Falle mehr betragen, als der Ausfall an Wochenhilfe, der dabei infolge des späteren Inkrafttretens der Bekanntmachungen entstanden ist.

Voraussetzung für die Zubilligung dieser Unterstützung ist, daß die Wöchnerin sich infolge der für das Wochenbett oder die Ernährung und Pflege des Säuglings erforderlich gewordenen und ihr nicht schon anderweit aus Gemeinde- oder sonstigen öffentlichen Mitteln ersetzten Aufwendungen in bedrängter Lage befindet.

Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die Wöchnerin noch die Kosten für die Hilfe des Arztes oder der Hebamme, für Arzneien und Stärkungsmittel oder für Ernährung des Säuglings schuldet.

Formulare zu den Anträgen auf Wochenhilfe und auf Gewährung einmaliger Unterstützungen sind beim Kreisaußschuß vorrätig.

Allen Anträgen ist ein Auszug aus den Geburtsregistern beizufügen.

Belgard, den 25. Juni 1915.

Der Kreisaußschuß.

In der Nacht vom 27. bis 28. d. Mts. sind von ihrer Arbeitsstelle in Bergen folgende russische Kriegsgefangene entwichen:

1. Mowizki, Größe 1,62 m, Haare schwarz, Schnurrbart klein, bekleidet mit russischem Waffenrock, Hose und Mütze, spricht etwas deutsch.

2. Scharnawski, Größe 1,75 m, Haare schwarz, kleiner schwarzer Schnurrbart, franke Augen, bekleidet mit schwarzer Hose und Rock, grüner Mütze.

3. Kapitonow, Größe 1,70 m, Haare schwarz, bekleidet mit russischer Militärhose und schwarzem Rock, spricht kein deutsch.

Ich ersuche Ermittlungen anzustellen und im Ermittlungsfalle die Gefangenen an das nächste Garnisonkommando abzuliefern.

Belgard, den 28. Juni 1915.

Der Landrat.

## Betr. Militärische Vorbereitung der Jugend.

Der Kreisjugendpfleger Lehrer Schröder zu Polzin wird folgende Übungsstunden abhalten:

1. in Langen am 4. Juli, nachmittags 3 Uhr,
2. in Boissin am 11. <sup>3 1/2</sup>

Ich lade hierdurch zu diesen Übungsstunden die in Betracht kommenden Jugendlichen sowie die Herren Ortsvorsteher und Lehrer aus nachstehenden Ortschaften ein:

1. zur Übungsstunde in Langen die Jugendlichen usw. aus Langen, Redel, Damerow, Altschlage und Ziezeneff,
2. zur Übungsstunde in Boissin die Jugendlichen usw. aus Boissin, Zarnesanz, Raffin, Roggow, Ristow und Grüssow.

Die Ortsvorstände wollen dies ortsüblich bekannt machen und auf möglichst vollzähliges Erscheinen zu den Übungsstunden hinwirken.

Belgard, den 26. Juni 1915.

Der Landrat.

## Betrifft Flüchtlinge aus Ostpreußen.

Die Ortsvorstände ersuche ich um Bericht bis 5. Juli d. Js. ob und welche Flüchtlinge aus Ostpreußen hier noch aufhaltend sind und aus welchen Gründen dieselben noch nicht zur Heimat zurückkehrten.

Soweit in den einzelnen Ortschaften keine Flüchtlinge mehr aufhaltend sind, braucht die Berichterstattung nicht zu erfolgen.

Belgard, den 24. Juni 1915.

Der Landrat.

Der Inspektor Julius Quade aus Heyde ist als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Heyde ernannt und als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Belgard, den 24. Juni 1915.

Der Landrat.

Der Rentier Gustav Hardt in Redlin ist erneut zum Schöffen der Gemeinde Redlin gewählt worden.

Belgard, den 26. Juni 1915.

Der Landrat.

## Berwundetenhilfe durch Obstdauererzeugnisse, Fruchtmarkelade, Fruchtjäfte.

Einen Maßstab für die Mengen der im Laufe des Sommers und Herbstes vergangenen Jahres von Obstbauvereinen hergestellten Obstdauererzeugnisse, die kostenfrei an Berwundetenlazarette abgegeben wurden, liefern die nachfolgenden Zahlen der allein von dem Deutschen Pomologen-Verein in Eisenach hergestellten Erzeugnisse, für die er sein ganzes verfügbares Vermögen hergegeben hat. Es wurden bisher von dem Deutschen Pomologenverein vollständig kostenfrei an Berwundetenlazarette geschickt: 38 000 Dosen Apfelmus, 4 300 Dosen eingemachte Birnen, 7 000 Dosen eingemachte Zwetschen, 1030 Dosen Reineklauden, Pfirsiche, Kirschen, Erdbeeren, Dreifrucht, 3 500 Dosen Kürbisse, eßbare Ebereschchen, Tomaten, 300 Dosen Erbsen und Bohnen, 6 Zentner gedörrte Zwetschen, Äpfel, Birnen, 400 Liter Brombeersaft. Die Dosen haben einen Inhalt von je 2—5 Kilo. Außer diesen Dauererzeugnissen sind noch große Mengen frischen Obstes und Gemüses, Fleischkonserven, Kakao, Schokolade, Tee kostenfrei abgegeben worden. Von den 54 130 Dosen der in einer ihm zur Verfügung gestellten Fabrik in Allendorf/Werra hergestellten Obstdauererzeugnisse ist bisher auch nicht eine einzige verdorben gewesen und unzählige Anerkennungen von Feld- und Reservelazaretten, Chirurgen und Behörden haben ihre Güte, Haltbarkeit und ihren Wohlgeschmack bezeugt. Die Gesamtmenge der Obstdauererzeugnisse beträgt 54 130 Dosen im nach den Großhandelspreisen der Konservenfabriken niedrig berechneten Werte von 69 992 Mark. Diese Kriegsarbeit des Deutschen Pomologen-Vereins wird in diesem Jahre fortgesetzt. Der Deutsche Pomologen-Verein in Eisenach hat auch seine vielen großen Aufgaben für die Förderung des deutschen Obstbaues fortgesetzt, z. B. Obstnachrichtendienst, wöchentliche Obstmarktberichte, Deutsche Obstbauzeitung, viele tausende Sonderdrücke mit erprobten Ratschlägen für die Herstellung von Obst- und Gemüsedauererzeugnissen im Haushalt, Pflege und Düngung der Obstbäume, Düngungsversuche, kostenlose Verteilung von Walnuß-Sämlingen sorgfältig ermittelter Mutterbäume, Prüfung von Maschinen im Obstbau- und Baumschulbetrieb, Vermittlung von Frostschutzmitteln usw. Der Vorstand des Deutschen Pomologen-Vereins in Eisenach gibt auf alle den Obstbau, Obstabsatz und die Obstverwertung betreffenden Fragen Auskunft und erteilt allen deutschen Obstzüchtern Rat.

## Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem unter dem Rindvieh der Tagelöhner und des Rittergutes Schmenzin Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird auf Grund der §§ 14, 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzblatt S. 119, zum Schutze gegen die Seuche mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Ueber die verseuchten Gehöfte wird die Sperre verhängt, dabei sind die Bestimmungen des § 162 der Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Kreisblatt Nr. 11 für 1915) genau zu beachten.

2. Den Sperrbezirk bilden die verseuchten Gehöfte im Gutsbezirk Schmenzin.

3. Alles Klauenvieh des gesperrten Gehöftes ist streng in seinen Stallungen zu verwahren.

4. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach §§ 74 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

6. Die betreffende Ortsbehörde hat diese Anordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Belgard, den 25. Juni 1915.

Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Rittergutes Gr. Wardin erloschen, die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und abgenommen ist, hebe ich hiermit die über das Gutsgehöft verhängte Sperre auf.

Belgard, den 29. Juni 1915.

Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Rittergutes Bwiznik erloschen, die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und abgenommen ist, hebe ich die über das Gutsgehöft verhängte Sperre auf.

Belgard, den 26. Juni 1915.

Der Landrat.



## Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem unter dem Rindvieh des Bauerhofsbesitzers **Alb. Spring in Darlow** Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird auf Grund der §§ 14 und 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzblatt S. 119, zum Schutze gegen die Seuche mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Ueber das verseuchte Gehöft wird die Sperre verhängt, dabei sind die Bestimmungen des § 162 der Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Kreisblatt Nr. 11 für 1915) genau zu beachten.
2. Den Sperrbezirk bildet das verseuchte Gehöft im Gemeindebezirk Darlow.
3. Alles Klauenvieh der gesperrten Gehöfte ist streng in seinen Stallungen zu verwahren.
4. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.
6. Die betreffende Ortsbehörde hat diese Anordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Belgard, den 24. Juni 1915.

Der Landrat.

## Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem unter dem Rindvieh der Tagelöhner und des Rittergutes **Lazig** Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird auf Grund der §§ 14, 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzblatt S. 119, zum Schutze gegen die Seuche mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Ueber das verseuchte Gutsgehöft wird die Sperre verhängt, dabei sind die Bestimmungen des § 162 der Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Kreisblatt Nr. 11 für 1915) genau zu beachten.
2. Den Sperrbezirk bildet das verseuchte Gutsgehöft im Gutbezirk Lazig.
3. Alles Klauenvieh des gesperrten Gehöftes ist streng in seinen Stallungen zu verwahren.
4. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
5. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach §§ 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.
6. Die betreffende Ortsbehörde hat diese Anordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Belgard, den 28. Juni 1915.

Der Landrat.

Bei dem Klauenvieh des Bauern **Behnke** in Sellnow und des Gastwirts **Marten** in Kolberg-Kauzenberg ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Belgard, den 26. Juni 1915.

Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Gärtners **Rackow** in Langen **erloschen**, die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und abgenommen ist, hebe ich hiermit die über das Gehöft verhängte Sperre auf.

Belgard, den 28. Juni 1915.

Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh der Bauerhofsbesitzer **Otto Dumke** und **Otto Rieckow** in Lenzen **erloschen**, die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und abgenommen ist, hebe ich hiermit die über die verseuchten Gehöfte verhängte Sperre auf.

Belgard, den 28. Juni 1915.

Der Landrat.

## Nichtamtlicher Teil.

**Höchstpreise für schwefelsaures Ammoniak.** Nach der Verordnung des Bundesrats vom 10. Dezember 1914 durfte der Preis für 1 Doppelzentner schwefelsaures Ammoniak bei Abschüssen von 5 Tonnen und mehr bei gedarrter Ware mit einem Ammoniakgehalt von 25,5 % in Orten östlich der Elbe 28 Mark nicht übersteigen. Für diesen Höchstpreis ist ab 1. Juni d. Js. eine Steigerung eingetreten, die für die gleiche Ware unter denselben Bezugsverhältnissen 3,50 Mk. beträgt. Bei Abschüssen unter 5 Tonnen erhöhen sich diese

Höchstpreise um 1,50 Mk. für den Doppelzentner. Es dürfen also für gedarrtes Ammoniaksalz mit einem Gehalt von 25,5 % Ammoniak bei Bezug von 5 Tonnen Ware und mehr in Orten östlich der Elbe nicht höhere Preise als 31,50 Mk. für den Doppelzentner gefordert werden.

Es sei hier weiter daran erinnert, daß nach § 1 der Verordnung vom 10. Dezember 1914 der Reichskanzler Ausnahmen von den Höchstpreisen für schwefelsaures Ammoniak zulassen kann. Diese Vorschrift hat den Zweck, die Einfuhr von schwefelsaurem Ammoniak auf jede Weise zu fördern und ist deshalb für Händler und Berufsgenossenschaften, die sich mit Einfuhr und Verkauf von schwefelsaurem Ammoniak befassen, von Wichtigkeit.

**Heuwerbung durch russische Kriegsgefangene auf den pommerischen Oderwiesen.** In dem pommerischen Landstädtchen **Gark a. O.**, in dem fast zu jedem Hause Oderwiesenflächen gehören, sind infolge des Krieges große Wiesenflächen un- verpachtet geblieben. Es entstand dadurch die Gefahr, daß hier große nationale Werte und ein wertvolles Kraftfutter für unser Vieh verloren gehen. In einer Versammlung der Wiesenbesitzer wurde daher einstimmig beschlossen, die Heuwerbung der unverpachteten Wiesen gemeinsam durch russische Kriegsgefangene vornehmen zu lassen. Unter dem Voritze des Bürgermeisters ist ein Ausschuß gebildet, der die notwendigen Vorarbeiten betreffend Unterbringung, Verpflegung und Aufsicht der Kriegsgefangenen zu erledigen hat. Zur Werbung sind ungefähr 700 Morgen Oderwiesen angemeldet, auf denen 75 Russen arbeiten werden.

Dieses Beispiel von Einigkeit und Entschlossenheit verdient entschieden Nachahmung auch in anderen Gegenden, wo ähnliche Verhältnisse vorliegen.

**Das einfachste Verfahren der Obstsaftbereitung** besteht bei weichen Früchten wie Erdbeeren, Himbeeren, Pflaumen darin, daß man die Früchte in einer Porzellanschüssel mit etwa 12 Gewichtsprozent Zucker überstreut und ein bis mehrere Tage wartet, bis der Zucker den Saft ausgezogen hat. Keinen Saft ohne Zucker konnte man früher nur mit Hilfe einer Quetsche, Presse und Filter gewinnen. Das war natürlich in Haushaltungen umständlich. Neuerdings sind Fruchtsaftdämpfer erfunden und in den Handel gebracht, in welche die Früchte unzerteilt und ohne Zutaten hineingelegt werden, und aus denen in spätestens anderthalb Stunden der durch Dampf ausgelaugte Saft fertig abläuft. Diese Fruchtsaftdämpfer sind in jedem größeren Haushaltungsgechäft zum Preise von etwa 26 Mark erhältlich.

Der auf eine der drei oben geschilderten Arten gewonnene Saft wird am leichtesten durch sterilisieren haltbar gemacht. Man verwendet dazu Flaschen nach Art der Bierflaschen mit Porzellanpfropfen und Gummiring. Während des Erhitzens, das bei 70 Grad geschieht, verschließt man die Flaschen mit einem Wattepfropfen.

**Kriegskochkurse in Pommern.** Die von der Haushaltungsschule **Rügenwalde**, Anstalt der Landwirtschaftskammer, geleiteten Kriegskochkurse zur Unterweisung der minder bemittelten Bevölkerung in Herstellung kräftiger, schmackhafter und dabei billiger Kost nahmen in der vergangenen Woche ihren Anfang, und zwar begann man damit auf dem Gute **Petershagen**, Kreis **Schlawe**, wo eine freundliche Küche zur Verfügung gestellt war. Es beteiligten sich erfreulicherweise 29 Frauen und Mädchen, die mit gesteigertem Interesse den Ausführungen folgten und selbst rührig Hand anlegten.

**Hühner für Ostpreußen.** In diesen Tagen sind von dem **Schlauer Hausfrauenverein** durch seine Vorsitzende, **Frau Oberst Görlitz**, **Kusserow**, 3000 Hühner, die von pommerischen Hausfrauen für diesen Zweck gestiftet waren, als Liebesgabe nach Ostpreußen verladen worden.

**Besichtigungsreise der Mitglieder des Provinzialauschusses für Pommern.** Am 6. d. Mts. erfolgte durch die Mitglieder des Provinzialauschusses eine Besichtigung der Kulturanlagen der im Entstehen begriffenen Saatwirtschaft **Randowbruch**, **Gemarkung Rothenklempenow**, Kreis **Randow**.

Einige Wochen vorher war der letzte Spatenstich an der Meliorationsfläche getan und sie konnte sich dem Provinzialauschuss erstmalig voll in Kultur zeigen. Die dort geschaffenen Kulturen müssen umsomehr befriedigen, als sie nicht im vorgesehenen Zeitraum von 5, sondern bereits in drei Jahren zu Ende geführt sind. Unterwegs wurden die 1500 zu Weide angelegten Morgen der Weidengenossenschaft besichtigt, auf denen sich das Auge an 1700 Stück Rindvieh erfreuen konnte, die dort ihr Futter finden.



— Die im Kreise Belgard abgehaltene Sammlung für die Zwecke des Roten Kreuzes hat folgendes Ergebnis gehabt: Aderhof Gut 26,00, Althütter Gut 33,45, Althütten Gemeinde 137,00, Altschlage Gut 38,10, Altschlage Gemeinde 9,20, Arnhausen Gut 60,70, Arnhausen Gemeinde 113,50, Ballenberg Gut 39,75, Böttin Gut und Gemeinde 31,00, Bergen Gut 26,20, Bolkow Gemeinde 40,00, Bolkow Gut 82,90, Bolkow Gemeinde 12,40, Bramschütz Gut 82,60, Brügen Gut 150,20, Buchhorst Gemeinde 30,55, Bulgrin Gut 26,00, Bulgrin Gemeinde 133,90, Buzle Gut 29,10, Damen Gut 69,50, Damen Gemeinde 19,90, Damerow Gut 100,00, Dartow Gemeinde 115,00, Denzin Gemeinde 74,70, Dintuhlen Gut 6,95, Döbel Gut 41,05, Döbel Gemeinde 29,00, Drenow Gut 25,00, Ganskow Gut 34,30, Gießhü Gu 30,00, Gr. Dewesberg Gut 88,50, Gr. Dubberow Gut 240,95, Gr. Dubberow Gem. 17,55, Gr. Pankeln Gem. 67,00, Gr. Pankow Gem. 37,00, Gr. Ramin Gut 198,20, Gr. Ramin Gemeinde 26,85, Gr. Tychow Gut 1000,00, Gr. Tychow Gemeinde 56,50, Gr. Volbelow Gut 25,95, Güssow Gut 139,10, Hagenhorst Gut, 55,00, Henze Gut 159,20, Hohenwardin Gut 15,00, Jagertow Gemeinde 30,00, Jersitz Gut 26,90, Kamislow Gut 59,90, Kamislow Gemeinde 11,16, Kavelberg Gemeinde 58,60, Kiedow Gut 150,10, Kl. Dubberow Gut 47,00, Kl. Pankeln Gemeinde 16,00, Kl. Ramin Gut 61,70, Kl. Ramin Gemeinde 33,20, Kl. Reichow Gut 6,40, Kl. Volbelow Gut 10,45, Klempin Gemeinde 53,50, Kłodow Gut 34,00, Köfrenitz Gemeinde 134,00, Kollatz Gut 30,50, Kollatz Gemeinde 14,65, Lungen Gut 187,60, Lungen Gemeinde 156,00, Rasbeck Gemeinde 13,50, Ragta Gut 42,50, Ragta Gemeinde 12,00, Lenzen Gemeinde 209,70, Ragta Gut 58,85, Ruzia Gemeinde 12,00, Mandelag Gut 11,00, Muttrin Gut 170,00, Raffin (Gippe) Gemeinde 10,20, Raffin Gut 132,25, Ragtow Gemeinde 11,00, Neubor Gut 10,00, Neuhützn Gemeinde 88,00, Neuhützn Gemeinde 27,00, Passentin Gut 136,00, Podewils Gemeinde 17,00, Pankow Gemeinde 168,90, Pustkow Gemeinde 214,50, Rarzin Gut 95,15, Rarzin Gemeinde 42,00, Rauben Gut 28,25, Rebel Gemeinde 129,20, Reblin Gemeinde 90,80, Reinfeld Gut 67,35, Reinfeld Gemeinde 60,70, Regin Gemeinde 30,00, Rikow Gem. 8,00, Röhlshof Gem. 15,00, Roasow Gemeinde 240,25, Roklin Gemeinde 59,00, Rottow Gut 15,50, Saager Gemeinde 10,00, Schütz Gut 26,75, Schlenin Gut 61,00, Selgstelbe Gemeinde 30,00, Steblow Gut 22,00, Sielow Gem. 22,55, Standem'n Gut 46,95, Tietzow Gut 45,40, Tietzow Gemeinde 9,50, Tietzow Gut 140,00, Vorbruch Gemeinde 24,50 und 44,15, Vorwerk Gemeinde 59,50, Warnin Gut 24,95, Wold Tychow Gut 133,30, Wusterbarth Gemeinde 51,00, Wuzow Gemeinde 19,00, Zadtlow Gut 90,20, Zadtlow Gemeinde 18,00, Zarnesanz Gut 167,80, Zarnesanz Gemeinde 9,50, Zarnesow Gut 35,00, Zietlow Gut 52,00, Zuchen Gut 13,15, Zuchen Gemeinde 12,20, Ziezeneff Gemeinde 184,50, Zwirnitz Gut 38,05, Markt Belgard Stadt 673,20, Kirchenammlung am Pfingstfeste 142, Lehrerkollegium der städtischen Schulen 62, Beamte der Eisenbahnverwaltung 62,30, (eine besondere Sammlung war vorausgegangen). Weitere Gaben haben gespendet: Schimmelpfennig hier 1, Lehrer Stricker Tietzow 20, Lehrer Zander Tietzow 10, Lehrer Falkenberg Arnhausen 50, Frau Waldow hier 10, Medizinalrat Dr. Wanke 100, M. W. 3, Gräfin Kleist, Schmezzin 100, Landwirtsch. Verein für Belgard und Umgegend 200, Frau Landrat von Hagen 50, Frau von Holzendorf-Podewils 500, Landw. Einkaufsverein hier 300, Viehverwertungs-Genossenschaft 100, Geschäftsführer Menge 20, Baron von Rhöden-Tietzow 300, Frä. Helene von Kleist hier 10, Frä. Marie von Kleist hier 20, Kreisparke 1000, Frau Pastor Busch, Wold Tychow 10, Rittergutsbes. Radoll-Zwirnitz 200, Molkereigenossenschaft hier 100, Sattlermstr. Söhnert 6, aus 2 Privatlagereisen 15 Mk. Von dem Gesamtbetrage von 12 444,36 Mk. sind zunächst 5 550,36 Mk. als erste Rate an den Provinzialverband in Stettin abgeliefert.

Allen, die zu diesem reichen Ergebnis beigetragen haben, auch den Herren Guts- und Gemeindevorstehern, die sich der Mühe der Einzelsammlung unterzogen haben, wird hiermit unser verbindlichster Dank ausgesprochen.

Belgard, den 24. Juni 1915.

Namens des Vorstandes des Vaterländischen Frauen-Vereins E. v. Kleist.  
Namens des Vereins vom Roten Kreuz Lehmann, Reg.-Assessor.

## Mit einer Hiaterlist und Tüde

die in der ganzen Weltgeschichte ihresgleichen suchen, ist Italien seinen bisherigen Verbündeten Deutschland und Oesterreich-Ungarn in den Rücken gefallen, um extränter und in nebelhafter Ferne schwebender Vorteile wegen die Geschäfte Englands, Frankreichs und Russlands zu besorgen. Die Verbündeten Zentralmächte sind glücklich auf einen sol-

chen Anschlag vorbereitet und gerüstet; sie werden den treulosen Italienern zu begegnen wissen. Bei den bevorstehenden Kämpfen in den österreichisch-italienischen Grenzgebieten ist es von großer Wichtigkeit, eine gute und zuverlässige Karte zu besitzen, mit deren Hilfe man die Vorgänge auf dem neuen Kriegsschauplatz gut verfolgen kann. Unsere Leser finden ein Hilfsmittel dieser Art, wie sie es sich besser gar nicht wünschen können, in unserer neuesten Kriegskarte, die den künftigen italienischen Kriegsschauplatz umfaßt. Sie enthält außer dem gesamten Gebiet des italienischen Königreichs auch die vollständige Uebersicht über die benachbarten Meere, die für den Seekrieg in Betracht kommen, sowie eine klare und übersichtliche Darstellung der Grenzgebiete zu Lande. Da die österreichisch-ungarische Monarchie auch auf einen Angriff Italiens von der bosnisch-herzegowinischen Grenze von Montenegro und Serbien her zu rechnen hat, fehlt auch dieses Grenzgebiet nicht auf der Karte. Der Preis für die vortreffliche und ausgezeichnete im Maßstab von 1:2 200 000 und im Format 65:95 cm. ausgeführte neueste Kriegskarte stellt sich nur auf 40 Pfg. Wir verweisen bei dieser Gelegenheit noch auf die bereits früher von uns herausgegebenen Karten vom westlichen, östlichen und türkischen Kriegsschauplatz, die in gleich vorzüglicher Ausstattung erschienen sind und die ebenfalls zum Preise von je 40 Pfg. von unserer Geschäftsstelle bezogen werden können.

Verlag der Belgarder Zeitung.

## Keine Fleischsteuerung!

### Gutes Mittagessen à Person 15 bis 20 Pf.

Man nehme etwas Suppengrün und neues Gemüse, wie es die Jahreszeit bietet, zerschneide alles so fein wie möglich und koche es in ungesalzenem Wasser mit einem Zusatz von à Person einen gehäuften Teelöffel (20 bis 25 Gramm) **Ochsena-Extrakt**, Kartoffeln und nach Geschmack auch etwas Speisefett zusammen zugedeckt in einem Topf eine halbe bis eine Stunde. Die Kartoffel- und Gemüsebrühe erhält dann durch den Ochsena-Extrakt den Geschmack und Nährwert einer wirklichen, kräftigen **Fleischsuppe**, und die nicht zerkochten Teile der Kartoffeln haben Geschmack und Aussehen von **Fleischstücken** angenommen.

Ochsena ist zu beziehen durch die meisten Detail-Geschäfte in Dosen à 1 Pfund netto Mk. 2.—  
in Dosen à 1/2 Pfund netto Mk. 1.10.

Mohr & Co., G. m. b. H., Altona a. E.



## Baumkuchen

und

## Baumkuchenzacken

empfehle zu Feldpostpaketen und Briefen.  
**Kolberger Baumkuchen-Fabrik Carl Meusing**  
Ostseebad Kolberg.

Der unterzeichnete Jagdvorsteher wird am

**Donners tag den 15. Juli**  
nachm. 3 Uhr

in seiner Wohnung die gesamte

## Jagdankung

auf den Grundstücken des gemein-schaftlichen Jagdbezirks in der Feldmark des Gemeindebezirks Röhlshof im Wege des öffentlichen Meistangebots auf einen 6jährigen Zeitraum verpachten. Die Pachtbedingungen können bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Röhlshof, den 28 Juni 1915  
Der Jagdvorsteher  
**Knop**, Gemeindevorsteher.

Gut geschmiedete  
**Sensen**

empfiehlt **Gmil Batt**.  
Redaktion, Druck und Verlag von Gustav Klemp in Belgard.

**Dominium Naseband**  
kauft

3000 Ztr. teilmrele, gesunde  
**Fabrikkartoffeln**  
und erbittet Angebot frei Bahn-  
hof Wilmow.

## Frische Eier

kaufe zu höchsten Preisen und  
erbitte Angebote. Versanktiken  
stelle ich.

Oskar Reinicke, Stralsund.

## Königl. Bangewertschule zu Stettin.

Das Winterhalbjahr 1915/16  
beginnt am 19. Oktober. An-  
meldungen für alle Klassen nimmt  
die Direktion entgegen. Lehrpläne  
und Meldebögen kostenfrei.



Reine Fischerei

Die Fischerei in der Provinz

von

Dr. G. v. S.

Leipzig

Verlag von

W. B.

18

18

18

18

18

18

18

18

18

18

18

18

18

18

18

18

18

18

18

18

18

18

18

18



# Sonderausgabe

zum

# Belgard - Polziner Kreisblatt

Belgard, den 1. Juli 1915.

## Amtliche Bekanntmachungen.

W. II. 1293/6. 15. K. R. A.

### Bekanntmachung

#### betreffend Herstellungsverbot für Baumwollstoffe.

Auf Grund § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4 Juni 1851 (in Bayern auf Grund Artikel 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1915 wird folgendes

#### Herstellungsverbot

erlassen und zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

##### § 1.

Vom 1. August 1915 an dürfen bis auf weiteres folgende, ausschließlich oder vorwiegend aus Baumwolle zu fertigende Web- und Wirkwaren ohne Unterschied, ob glatt, gemustert oder buntgewebt, nicht mehr hergestellt werden:

##### 1. Stoffe für Leib- und Bettwäsche:

Sämtliche Gewebe, zu welchen — sei es in Kette, sei es in Schuß — Garne unter Nr. 16 engl. oder über Nr. 32 engl. zu verwenden sind, ohne Rücksicht auf die Fadenstellung; ferner sämtliche Gewebe, zu deren Herstellung mehr als 5 Schäfte gebraucht werden.

##### 2. Stoffe für Haus- und Tischwäsche:

Tischzeuge und Tischtücher, Servietten, Handtücher und Handtuchzeuge im Stück, Küchentücher, Scheuertücher, Staubtücher, Frottiertgewebe, Inletts, Daunenkörper, gerauhete Betttücher.

##### 3. Kleider- und Futterstoffe:

a) Sämtliche Gewebe, zu welchen — sei es in Kette, sei es in Schuß — Garne unter Nr. 16 oder über Nr. 32 engl. zu verwenden sind, ohne Rücksicht auf die Dichte der Fadenstellung; ferner sämtliche Gewebe, zu deren Herstellung mehr als 5 Schäfte gebraucht werden.

b) Stückerstoffe, Filets, Tulle, Spitzen, Schleierstoffe, Fransen; Kleiderfrottés, Kleidervelvets, -plüsch und -samte.

##### 4. Stoffe für Inneneinrichtung:

Matragendrelle, Bettvorlagen, Wandbespannungstoffe, Tapezierstoffe, Möbeldrelle, Läuferstoffe, Möbelplüsch, Tisch- und sonstige Decken, Vorhangstoffe, Fellstoffe, Vorhangkretones, Madrasvorhänge, Gardinen aller Art.

##### 5. Stoffe für technische Artikel:

Säcke, Treibriemen, Seile, Bindfaden, Walzentücher, Seiltücher, Käsetücher.

##### 6. Bänder, Riemen, Riemen, Gurte, Besatzartikel und Besatzstoffe.

##### 7. Wirkwaren jeder Art.

Das Verbot erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, welche den unter 1 bis 5 aufgezählten Verwendungszwecken dienen und den aufgeführten Stoffen im wesentlichen gleich sind, jedoch unter anderer Bezeichnung gehandelt werden.

Die Herstellung der unter das Verbot fallenden Waren ist nach wie vor erlaubt, wenn hierzu ausschließlich Garne von Nr. 60 engl. einfach aufwärts Verwendung finden.

##### § 2.

Das Verbot erstreckt sich nicht auf Web- und Wirkwaren irgendwelcher Art, welche

1. in der Zeit bis zum 1. August 1915 zur Erfüllung von unmittelfähigen oder mittelbaren Aufträgen der Heeres- oder der Marineverwaltung in Arbeit genommen waren,
2. ab 1. August 1915 durch den Kriegsausschuß der Baumwollindustrie, dessen Gründung in Aussicht genommen ist, zur Vergebung gelangen,
3. aus Rohstoffen oder Halberzeugnissen gefertigt werden, welche nachweislich erst nach dem 15. Juni 1915 vom Ausland nach Deutschland eingeführt worden sind.

##### § 3.

Im öffentlichen Interesse und zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens können Ausnahmen vom Verbot der Herstellung, insbesondere der unter Ziffer 5 aufgeführten technischen Artikel, durch das Königl. Preuß. Kriegsministerium, Kriegsrohstoff-Abteilung (Sektion W. II.), Berlin SW 48, verlängerte Hedemannstraße 9/10, bewilligt werden.

##### § 4.

#### Strafandrohung.

Wer das in § 1 ausgesprochene Herstellungsverbot übertreibt oder zu solcher auffordert oder anreizt, wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Stettin, im Juni 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. v. Bietinghoff,  
General der Kavallerie a la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Die Ortsvorsteher des Kreises haben die vorstehende Bekanntmachung sofort in ausgedehntester Weise zur Kenntnis der Ortsinsassen zu bringen.

Belgard, den 1. Juli 1915.

Der Landrat.

Redaktion, Druck und Verlag von Gustav Klemp in Belgard.

Ausgegeben zu Belgard am Donnerstag, den 1. Juli 1915.



